

BStU
Archiv der Zentralstelle



MfS **HA I**

Nr. 15595 Band 2

15.4.65

VK-GVS-37/65

Zsdl-pvs-73/65

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

BStU
000337 Nos. 1
11.1.65 2.

Geheime Verschlusssache

B 3/1 - 12/65

Ausf. Blatt 1 - 6

00037 Blatt 1

B E F E H L Nr. 6/65
des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei
über

das Zusammenwirken zwischen den Organen des Ministeriums
des Innern und den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

BStU

000338

B E F E H L Nr. 6/65

des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

das Zusammenwirken zwischen den Organen des Ministeriums
des Innern und den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee

- Vom 15. April 1965 -

Die in der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. II, S. 255) gestellten Aufgaben zur Erhöhung der Sicherheit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfordert das enge Zusammenwirken der Organe des Ministeriums des Innern mit den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee. Dazu

B E F E H L E I C H :

I.

1. Das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums des Innern mit den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee hat entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Mini-

sterium des Innern unter Führung der Kommandeure der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zu erfolgen.

2. Das Zusammenwirken ist mit dem Ziel zu organisieren, die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet im Interesse der Gewährleistung der Unantastbarkeit der Staatsgrenze und eine feste Ordnung im Grenzgebiet durchzusetzen.

3. (1) Im Grenzgebiet, ausschließlich der Schutzstreifen, sind die Organe des Ministeriums des Innern für die Durchsetzung der Grenzordnung sowie der anderen, für das Grenzgebiet geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Im Schutzstreifen und erforderlichenfalls innerhalb der Kontrollterritorien der KPP der Grenztruppen der NVA, erfüllen die Organe des Ministeriums des Innern die volkspolizeilichen Aufgaben zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit und unterstützen die Grenztruppen der NVA bei der Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen.

(2) Zur Gewährleistung des Zusammenwirkens bei der Bekämpfung von Katastrophen oder Beseitigung deren Folgen und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen ist ein verantwortlicher Offizier der Grenztruppen zum Stab des betreffenden Volkspolizei-Kreisamtes mit hinzuzuziehen.

Bei Katastropheneinsätzen in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze sind die Weisungen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zur Gewährleistung der Sicherheit zu befolgen.

(3) Die gesamte Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der volkspolizeilichen Aufgaben in den Grenzkreisen ist auf die Erhöhung der Sicherheit

und Ordnung in den Grenzgebieten zu richten. Dabei sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit an den Zugängen entlang und innerhalb der Sperrzone, auf den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich in den Seehäfen in Abstimmung mit den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vorrangig mit dem Ziel zu organisieren, die Handlungen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zur unmittelbaren Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen.

(4) Bei Eintreten einer besonderen Lage im Schutzstreifen können auf Anforderung der Kommandeure der Grenztruppen Kräfte und Mittel der Organe des Ministeriums des Innern einschließlich der Kampfgruppen der Arbeiterklasse zeitweilig den Kommandeuren der Grenztruppen operativ unterstellt werden.

Die Entscheidung darüber haben die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, der Präsident der Volkspolizei Berlin und die Leiter der Abschnittsverwaltungen der Transportpolizei zu treffen. Eine Unterstellung der ABV und der freiwilligen Helfer der Volkspolizei hat nicht zu erfolgen.

(5) Die Sicherung kategorisierter und anderer wichtiger Objekte in den Schutzstreifen ist mit den Kommandeuren der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee abzustimmen. Eine zeitweilige Unterstellung von Objektsicherungskräften an die Kommandeure der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee ist nur bei Eintreten einer besonderen Lage im Bereich solcher Objekte, die unmittelbar an der Staatsgrenze liegen, vorzunehmen.

Die betreffenden Objekte bzw. Räume und deren Begrenzung sind durch die Chefs der BDVP, den Präsidenten der Volkspolizei Berlin und die Leiter der AVT in Zusammenarbeit mit den Kommandeuren der Grenzbrigaden festzulegen.

(6) Der Einsatz der operativen Kräfte des Ministeriums des Innern und der freiwilligen Helfer der Volkspolizei hat auf der Grundlage der komplexen Planung und unter Berücksichtigung einer engen Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften im Grenzgebiet zu erfolgen.

4. Das Zusammenwirken hat insbesondere zur Erfüllung folgender Aufgaben zu erfolgen:

- die ständige Analyse der Lage;
- die Koordinierung der Planung und des Einsatzes der Kräfte und Mittel;
- die Abstimmung von Maßnahmen zur Durchsetzung der für die Grenzgebiete geltenden Ordnung;
- die Kontrolle des Verkehrs an den Zugängen zum Grenzgebiet (Straße, Schienen- und Wasserwege);
- die Kontrolle über den Aufenthalt von Personen im Grenzgebiet;
- die Durchführung von Fahndungsmaßnahmen;
- die Ordnung der Überbringung der von den Grenztruppen festgenommenen Personen bzw. der Übergabe sichergestellter Kraftfahrzeuge und aufgebrachter Wasserfahrzeuge an die Organe des Ministeriums des Innern;
- die Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und Havarien;
- die Kontrolle der Reise- und Güterzüge, die in das bzw. aus dem Grenzgebiet fahren und deren Überwachung bei außerplanmäßigem Halt im Grenzgebiet (außerhalb der Kontrollterritorien der KPP);
- die Festlegung von Maßnahmen zur verstärkten Aufklärung;
- die Unterstützung der Grenztruppen im Abschnitt der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und der CSSR bei der Behand-

lung von Grenzverletzungen und der Verhinderung der Zerstörung von Grenzmarkierungen und Anlagen sowie bei der Realisierung staatlicher Abkommen bzw. Vereinbarungen hinsichtlich des grenzüberschreitenden Verkehrs, der außerhalb der ständigen Grenzübergangsstellen erfolgt und der Durchführung von Rettungsmaßnahmen.

5. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Eintreten einer besonderen Lage (Auslösung von Alarmstufen) sind gemeinsam mit den für das Zusammenwirken zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen insbesondere folgende Maßnahmen frühzeitig zu planen und vorzubereiten:

- gegenseitige Benachrichtigung über das Eintreten einer besonderen Lage bzw. bei Auslösung von Alarmstufen;
- Abstimmung der wichtigsten gefährdeten Richtungen bzw. Räume;
- Abstimmung der Handlungen der bewaffneten Kräfte in den Grenzgebieten;
- Erarbeitung von Varianten, wie zum Beispiel zur
 - Koordinierung der Handlungsrichtungen der Reserven;
 - verstärkten Besetzung der KP;
 - Sperrung bestimmter Zufahrtsstraßen;
 - Sicherung bzw. verstärkten Sicherung kategorisierter Objekte;
 - Ausweisung der sich besuchsweise im Grenzgebiet aufhaltenden Personen;
 - Erfüllung von Aufgaben, die sich aus einer Schließung bzw. vorläufigen Schließung von KPP durch die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee ergeben;
 - Festlegung von Ordnungsmaßnahmen;
- Austausch von Verbindungsoffizieren sowie der für das Zusammenwirken erforderlichen Kennworte, Decknamen,

Tarnzahlen und Signalen und die Festlegung der Nachrichtenverbindungen.

BStU

000343

II.

6. (1) Das Zusammenwirken ist nach einer mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung getroffenen Vereinbarung auf folgenden Ebenen zu organisieren:

- | | | |
|-----------------------|-----|---|
| 3. Grenzbrigade | mit | BDVP Schwerin
AVT Schwerin |
| 5. Grenzbrigade | mit | BDVP Magdeburg
AVT Magdeburg |
| 6. Grenzbrigade Küste | mit | BDVP Rostock
BDVP Neubrandenburg
AVT Schwerin u. Pasewalk |
| 7. Grenzbrigade | mit | BDVP Magdeburg
AVT Magdeburg |
| 9. Grenzbrigade | mit | BDVP Erfurt
AVT Erfurt |
| 11. Grenzbrigade | mit | BDVP Suhl
AVT Erfurt |
| 13. Grenzbrigade | mit | BDVP Gera
BDVP Karl-Marx-Stadt
BDVP Suhl
AVT Erfurt
AVT Dresden |

- | | | |
|---|-----|---|
| 1. Grenzabschnitt zur CSSR mit
(Grenzbevollmächtigter) | mit | BDVP Dresden
BDVP Karl-Marx-Stadt
AVT Dresden |
| 2. Grenzabschnitt zur VR
(Grenzbevollmächtigter) | mit | BDVP Neubrandenburg
BDVP Frankfurt (Oder)
BDVP Cottbus
BDVP Dresden
AVT Pasewalk
AVT Berlin
AVT Cottbus |
| 1. Grenzbrigade | mit | PdVP Berlin
AVT Berlin |
| 2. Grenzbrigade | mit | BDVP Potsdam
AVT Berlin |
| 4. Grenzbrigade | mit | BDVP Potsdam
AVT Berlin |

(2) Bei grundsätzlichen Aufgaben der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu dem besonderen Gebiet Westberlin, die im Zusammenwirken mit den Organen der Deutschen Volkspolizei gelöst werden müssen, führt der Stadtkommandant der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, Beratungen mit dem Präsidenten der Volkspolizei Berlin, dem Chef der BDVP Potsdam bzw. mit dem Leiter der AVT Berlin durch.

(3) Die Chefs der BDVP, der Präsident der Volkspolizei Berlin und die Leiter der Abschnittsverwaltungen der Transportpolizei haben im Einverständnis mit den Kommandeuren der Grenzbrigaden und Abschnitte die Ebenen des Zusammenwirkens für die nachgeordneten Dienststellen und Einheiten festzulegen.

(4) Die Leiter der Dienststellen der Organe des Ministeriums des Innern und die Kommandeure der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee sind nicht befugt, sich gegenseitig Weisungen zu erteilen.

7. (1) Die Leiter der Dienststellen der Organe des Ministeriums des Innern haben an den durch die Kommandeure der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee einzuberufenden Beratungen zur ständigen Erhöhung der Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten teilzunehmen.

Dabei sind insbesondere die politisch-ökonomische und polizeiliche Lage unter besonderer Herausarbeitung der gegnerischen Tätigkeit gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu beurteilen, die Schwerpunkte für die weitere Arbeit zu präzisieren und Maßnahmen für die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und Kräften festzulegen.

(2) Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium des Innern sind diese Beratungen auf der Ebene der BDVP in der Regel einmal im Quartal und auf den übrigen Ebenen einmal im Monat durchzuführen.

Bei Notwendigkeit oder bei Eintreten einer besonderen Lage und nach gegenseitiger Vereinbarung sind die Beratungen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen.

8. (1) Zwischen den Zusammenwirkenden hat ein ständiger Informationsaustausch stattzufinden, insbesondere über

- Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Sicherheit im Grenzgebiet haben können;
- Vorkommnisse an der Staatsgrenze der Deutschen Demo-

kratischen Republik, die Auswirkungen auf die Sicherheit im Innern der Deutschen Demokratischen Republik nach sich ziehen können;

- die Ergebnisse der Aufklärung, insbesondere bei Eintreten einer besonderen Lage;
- vorbereitete, versuchte und erfolgte Grenzdurchbrüche;
- die Einleitung von Ermittlungsverfahren, Fahndungen, Festnahmen oder Haftentlassungen von Bewohnern der Grenzgebiete;
- Diversion, Sabotage und andere staatsgefährdende Tätigkeit sowie besondere Stimmungen der Bevölkerung im Grenzgebiet;
- Katastrophen und Notstände, die den Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften im Grenzgebiet erfordern;
- die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Gebiet, das an die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik grenzt.

(2) Der Informationsaustausch hat zu erfolgen durch

- den persönlichen Austausch von Angaben über die Lage zwischen den Kommandeuren und Leitern,
- einzusetzende Verbindungsoffiziere,
- den Austausch schriftlicher Berichte.

III.

9. (1) Die Chefs der BDVP der Grenzbezirke, der Präsident der Volkspolizei Berlin, die Leiter der VPKÄ und VP-Inspektionen mit Grenzgebieten sowie die Leiter der Abschnittsverwaltungen der Transportpolizei und Transportpolizei-Ämter mit Streckenführungen im Grenzgebiet haben

000347

die für eine besondere Lage gemeinsam mit den für das Zusammenwirken zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen geplanten Maßnahmen nach Art und Zeit und Abgrenzung der Verantwortlichkeit in einem Plan des Zusammenwirkens festzulegen.

(2) Diese vorbereiteten Dokumente des Zusammenwirkens sind Bestandteile der Führungsdokumente und dementsprechend ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

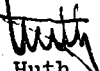
10. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Befehl des Ministers des Innern Nr. 5/63 vom 15.01.1963
- 1. Ergänzung zum Befehl des Ministers des Innern Nr. 5/63 vom 02. Juli 1963
- Befehl des Ministers des Innern Nr. 16/63 vom 16. März 1963.

Berlin, den 15. April 1965

gez. Dickel
Generalleutnant

F.d.R.


Huth
Oberst